

Ing. Sumetzberger GmbH.,  
Wien

KOPIE

Bericht über die Prüfung des  
Jahresabschlusses zum  
28.2.2025

Exemplar: 1

Geschäftsführer:  
Mag. Josef Steininger  
Wirtschaftsprüfer  
DDr. Michael Edelhofer  
Wirtschaftsprüfer

Elisabethstraße 10/6  
A- 1010 Wien  
E-Mail: [josef.steininge@accurata.at](mailto:josef.steininge@accurata.at)  
E-Mail: [michael.edelhofer@accurata.at](mailto:michael.edelhofer@accurata.at)

Telefon: +43/1/505 87 65  
mobil: +43/1650/25 47 999  
APAB: 1800073  
HG Wien, FN264002p  
KSW-Code: 806845

## Inhaltsverzeichnis

	<b>Seite</b>
<b>1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung</b>	<b>1</b>
<b>2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses</b>	<b>2</b>
<b>3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses</b>	<b>2</b>
3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss und zum Lagebericht	2
3.2. Erteilte Auskünfte	2
3.3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)	2
<b>4. Bestätigungsvermerk</b>	<b>3</b>

## Beilagenverzeichnis

	<b>Beilage</b>
<b>Jahresabschluss und Lagebericht</b>	
Jahresabschluss zum 28.2.2025	I
Bilanz zum 28.2.2025	
Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1.3.2024 bis 28.2.2025	
Anhang	
Lagebericht für das Geschäftsjahr 2024/25	
<b>Andere Beilagen</b>	
Allgemeine Auftragsbedingungen Wirtschaftstreuhandberufe in der aktuell gültigen Fassung	II

An die Geschäftsführung der  
Ing. Sumetzberger GmbH.,  
Wien

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 28.2.2025 der

**Ing. Sumetzberger GmbH.,**

**Wien,**

(im Folgenden auch kurz "Gesellschaft" genannt)

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden **Bericht**:

## **1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung**

Mit Beschluss des Gesellschaftes der Ing. Sumetzberger GmbH., Wien, wurden wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2024/25 bestellt. Die Gesellschaft, vertreten durch die Geschäftsführung, schloss mit uns einen **Prüfungsvertrag**, den Jahresabschluss zum 28.2.2025 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht gemäß den §§ 269 ff UGB zu prüfen.

Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine mittelgroße Gesellschaft iSd § 221 UGB.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine **Pflichtprüfung**.

Diese Prüfung erstreckt sich, unter Einbeziehung der Buchführung, darauf, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften und die ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages beachtet wurden. Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden **gesetzlichen Vorschriften** und die **berufsüblichen Grundsätze** ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing). Wir weisen darauf hin, dass das Ziel der Abschlussprüfung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen ist. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung - mit Unterbrechungen - im **Zeitraum** von Feber (Vorprüfung) sowie von September bis November 2025 (Hauptprüfung) durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist DDr. Michael Edelhofer, Wirtschaftsprüfer, **verantwortlich**.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Gesellschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen herausgegebenen "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe" "Allgemeinen **Auftragsbedingungen** für Wirtschaftstreuhandberufe (Beilage II) einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

## **2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses**

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses sind im Anhang des Jahresabschlusses und Lagebericht enthalten. Wir verweisen daher auf die entsprechenden Angaben der Geschäftsführung im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht.

## **3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses**

### **3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss und zum Lagebericht**

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und der Grundsätze ordnungsmäßiger **Buchführung** fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir – soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten – die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des **Jahresabschlusses** und des **Lageberichtes** verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

### **3.2. Erteilte Auskünfte**

Der gesetzliche Vertreter hat die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise erteilt und eine Vollständigkeitserklärung unterfertigt.

### **3.3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)**

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften Gesellschaft gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße des gesetzlichen Vertreters oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Gesellschaftsvertrag erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt. Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs (§ 22 Abs 1 Z 1 URG) sind nicht gegeben.

## **4. Bestätigungsvermerk**

### **Bericht zum Jahresabschluss**

#### **Prüfungsurteil**

Wir haben den Jahresabschluss der

Ing. Sumetzberger GmbH.,

Wien,

bestehend aus der Bilanz zum 28.2.2025, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 28.2.2025 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

#### **Grundlage für das Prüfungsurteil**

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

#### **Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss**

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit - sofern einschlägig - anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen, entweder die Gesellschaft zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen oder haben keine realistische Alternative dazu.

## **Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses**

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

## Bericht zum Lagebericht

Der Lagebericht ist auf Grund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Lageberichts durchgeführt.

### Urteil

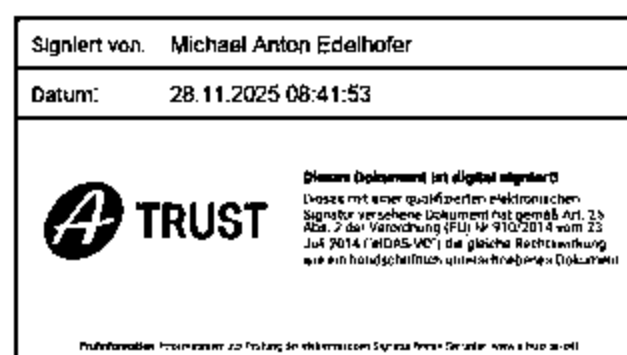
Nach unserer Beurteilung ist der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss.

### Erklärung

Angesichts der bei der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über die Gesellschaft und ihr Umfeld wurden wesentliche fehlerhafte Angaben im Lagebericht nicht festgestellt.

Wien, 28.11.2025

ACCURATA Wirtschaftsprüfung GmbH



DDr. Michael Edelhofer  
Wirtschaftsprüfer

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss samt Lagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.

## Beilage I

Ing. Sumetzberger GmbH  
Bilanz zum 28. Februar 2025

Seite 1

**Aktiva**

	28.02.2025	Vorjahr
<b>A. Anlagevermögen</b>		
<b>I. Sachanlagen</b>		
1. Firmenwert	45.000,00	
2. Grundstücke und Gebäude	1.797.261,70	
3. Technische Anlagen und Maschinen	700.177,74	
4. Andere Anlagen, Betriebs- u. Geschäftsausstattung	533.494,01	3.231,8
<b>II. Finanzanlagen, Beteiligungen</b>		
1. ASP LAB Automation AG	249.971,25	61,3
	<b>3.325.904,70</b>	<b>3.293,1</b>
<b>B. Umlaufvermögen</b>		
<b>I. Vorräte</b>		
1. Roh-, Hilfs- u. Betriebsstoffe	6.522.314,65	
2. Noch nicht abrechenbare Lieferungen u. Leistungen	2.084.883,76	8.069,5
<b>II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</b>		
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu 1 Jahr		
1. Forderungen aus Lieferungen u. Leistungen	9.202.509,42	
Wertberichtigungen	-1.931.516,11	
2. Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	293.485,23	
- davon mit einer Restlaufzeit mit mehr als 1 Jahr € 36.397,14	7.564.478,54	10.383,1
<b>III. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten</b>	1.673.064,39	4.715,9
	<b>17.844.741,34</b>	<b>23.168,5</b>
<b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>		
1. Aktive Rechnungsabgrenzung	411.078,71	565,0
<b>D. Latente Steuern</b>		
1. Aktive latente Steuern	133.760,30	86,8
<b>Summe Aktiva</b>	<b>21.715.485,05</b>	<b>27.113,4</b>

**Passiva**

	28.02.2025	Vorjahr
<b>A. Eigenkapital</b>		
<b>I. Stammkapital</b>	72.672,83	72,7
<b>II. Kapitalrücklagen</b>		
1. Nicht gebundene Kapitalrücklagen	377.807,55	377,8
<b>III. Gewinnrücklagen</b>		
1. Freie Rücklage	565.860,90	
2. Gesetzliche Rücklage	7.267,28	573,1
<b>IV. Investitionsprämie</b>	77.370,17	95,0
<b>V. Bilanzgewinn</b>		
Gewinnvortrag	4.909.234,82	
Jahresgewinn	432.583,99	4.909,2
	5.341.818,81	6.027,8
<b>6.442.797,54</b>		
<b>B. Rückstellungen</b>		
1. Rückstellungen für Abfertigungen	3.336.239,28	
2. Steuerrückstellungen	5.000,00	
3. Sonstige Rückstellungen	2.262.977,73	5.717,1
	5.604.217,01	
<b>C. Verbindlichkeiten</b>		
1. Verbindlichkeiten gg. Kreditinstituten		
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu 1 Jahr € 0,00	0,00	
- davon mit einer Restlaufzeit mehr als 1 Jahr € 0,00		
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen u. Leistungen	2.299.820,33	
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu 1 Jahr € 2.299.820,33		
3. Verbindlichkeiten gg. Abgabenbehörden	424.799,72	
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu 1 Jahr € 424.799,72		
4. Verbindlichkeiten gg. Sozialversicherungsträger	323.862,65	
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu 1 Jahr € 323.862,65		
5. Sonstige Verbindlichkeiten	339.032,69	7.541,4
- davon mit einer Restlaufzeit mit mehr als 1 Jahr € 25.893,00		
	3.387.515,39	13.258,5
	8.991.732,40	
<b>D. Rechnungsabgrenzungsposten</b>		
Passive Rechnungsabgrenzung	6.280.955,11	7.827,1
<b>Summe Passiva</b>	21.715.485,05	27.113,4

Wien, 27.11.2025

Ing. Sumetzberger GmbH  
Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 2024/25

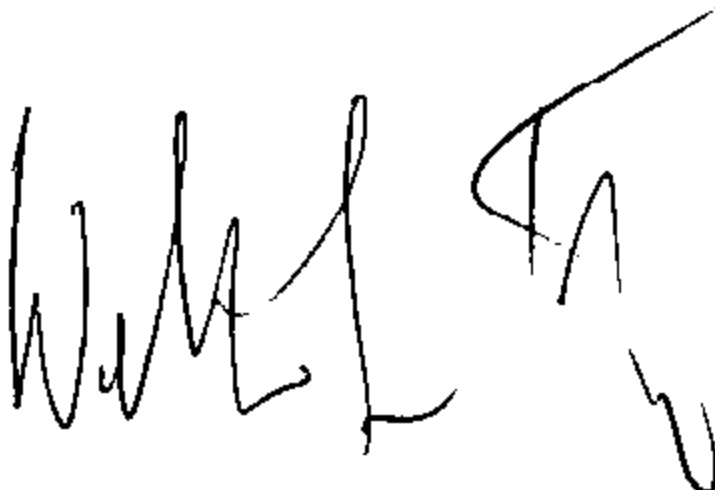
Seite 3

		28.02.2025	Vorjahr
<b>1. Umsatzerlöse</b>	45.084.782,86		
- Skonti	<u>-556.638,62</u>	<b>44.528.144,24</b>	62.654,6
<b>2. Bestandsänderungen n.n. abrechenbaren Leistungen</b>			
29.02.2024	1.508.480,58		
28.02.2025	<u>2.084.883,76</u>	<b>576.403,18</b>	123,2
<b>3. Vorausfakturierte Leistungen</b>			
29.02.2024	6.926.944,82		
28.02.2025	<u>5.813.788,58</u>	<b>1.113.156,24</b>	-2.542,6
<b>4. Sonstige betriebliche Erträge</b>		<u><b>1.230.599,36</b></u>	442,8
<b>Betriebsleistung</b>		<b>47.448.303,02</b>	<b>60.678,0</b>
<b>5. Materialaufwand u. Aufwendungen für bezogene Leistungen</b>			
a. Materialaufwand	17.635.181,78		
b. Bezogene Leistungen	<u>8.542.319,92</u>		
	26.177.501,70		
- Umsatzboni	-181.029,34		
- Skonti	<u>-451.699,47</u>	<b>25.544.772,89</b>	37.712,9
Bestandsänderungen			
29.02.2024	6.561.039,99		
28.02.2025	<u>6.522.314,65</u>	<b>-38.725,34</b>	93,8
<b>6. Personalaufwand</b>			
a. Löhne	6.619.998,77		
b. Gehälter	6.613.990,83		
c. Aufwendungen für Abfertigungen	401.324,25		
d. Berichtigung Abfertigungsrückstellung	-246.209,64		
e. Berichtigung Urlaubsrückstellung	4.952,01		
f. Gesetzliche Sozialabgaben und Pflichtbeiträge	3.306.214,88		
g. Sonstige Sozialaufwendungen	49.232,05		
h. Vergütung Altersteilzeit	-10.023,71	<b>16.739.479,44</b>	16.826,5
<b>7. Abschreibungen</b>			
a. Abschreibung auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und auf Sachanlagen	420.447,50		
b. Buchwert abgegangener Anlagen	0,28		
c. Geringwertige Vermögensgegenstände	<u>185.289,20</u>	<b>605.736,98</b>	602,0

Ing. Sumetzberger GmbH  
Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 2024/25

Seite 4

	28.02.2025	Vorjahr
<b>8. Sonstige betriebliche Aufwendungen</b>		
b. Übrige	<u>4.059.222,23</u>	5.088,9
<b>9. Betriebsergebnis</b>	460.366,14	541,5
<b>10. Zinserträge, Wertpapiererträge und ähnliche Erträge</b>	36.715,18	19,8
<b>11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen</b>	<u>4.223,86</u>	36,7
<b>12. Finanzergebnis</b>	<u>32.491,32</u>	16,9
<b>13. Ergebnis vor Steuern</b>	492.857,46	524,6
<b>14. Steuern vom Einkommen und Ertrag, latente Steuern</b>	60.273,47	148,4
<b>15. Jahresgewinn</b>	432.583,99	376,2
<b>16. Gewinnvortrag</b>	4.909.234,82	4.533,0
<b>17. Bilanzgewinn</b>	<u>5.341.818,81</u>	4.909,2

Wien, 27.11.2025 

Anlagenverzeichnis von 2024/03/01 bis 2025/02/28

Sachkontenübersicht

Kto-Nr	Bezeichnung	Anschwert alt Veränderung	Buchwert C AFA.kum.	% Veränderung	Buchwert Bev. Reserve AFA.kum.	IFB/IFR	C
		Anschwert neu 2024/03/01			2025/02/28		
10	Firmenwert Ing. Sumetzberger GesmbH	75000 0 75000	52500 22500 52500	1	7500- 45000 30000	0 IFB	0 *
100	Betriebs- u. Geschäftsgebäude	4154484 0 4154484	1447836 2706647 1447836	1	50416- 1397419 2757064	0 IFB	0 *
160	KP-Aufzug Lagern "N"	62605 0 62605	54258 8347 54258	1	4173- 50084 12521	0 IFB	0 *
191	Neubau Leberstrasse 108 / Zubau	385725 21784 380510	340273 18451 340273	2	21784 12301- 30753	0 IFB	0 *
200	Maschinen u. maschinelle Anlagen 2	470615 26997 497612	325927 144687 325927	2	26997 78116- 222603	0 IFB	0 *
210	Entwicklungskosten Rohrpostsysteme	0 63226 63226	0 0 0	2	63226 6322- 6322	0 IFB	0 *
220	Zutritt/Alarm 2021	38063 0 38063	28547 9515 28547	1	3806- 24741 13322	0 IFB	0 *
225	Formen und Modelle	17000 0 17000	15300 1700 15300	1	3400- 11900 5100	0 IFB	0 *
300	Handwerkzeuge/Maschinen/Geräte	704422 182895 887317	230103 474637 230103	2	182895 81174- 559811	0 IFB	0 *
320	Showroom bauliche Massnahmen	149496 0 149496	112122 37374 112122	1	14949- 97172 38223	0 IFB	0 *
330	Plattverkleid 1 - 2021	63477 0 63477	55730 7747 55730	1	5173- 38559 10821	0 IFB	0 *

Z = Zugang      1 = Norm. AFA      5 = A.O. Abschr.      A = AFA-Veränd. VJ      BR: V = VZ-AFA      IFB: Z = Zugang      V = Verwendung  
 U = Umbuchung      2 = AFA-P12      6 = Teilw. Abschr.      B = Sonst. BW. Veränd.      P = AFA-P12      A = Abgang      U = Umbuchung  
 G = Gesamtabgang      3 = Vorr. Abschr.      7 = Zuschreibung      G = GWG  
 T = Teilabgang      4 = Abschr. GWG      8 = Zuschuß      A = Ausld. Bet.

Wien, 27.11.2025 *[Handwritten Signature]*

Anlagenverzeichnis von 2024/03/01 bis 2025/02/28

Sachkontenübersicht

Kto-Nr	Bezeichnung	Anschwert alt Veränderung	Buchwert C AFA, kum.	± Veränderung	Buchwert Bew. Reserve AFA, kum.	IFB/IFR	C
		Anschwert neu 2024/03/01			2025/02/28		
351	Photovoltaik 2 2022	33975 0 33975	30578 1 3397	1698-	28879 3096	0 IFB	0 *
400	Betriebs- u. Geschäftsausstattung	1006228 20804 1027032	241165 2 765062 1	20804 73221-	180748 838283	0 IFB	0 *
500	Fuhrpark mit Vstabszug	156545 10780 12453- 154881	75582 2 80963 0 1	10760 0 19317-	67024 87827	0 IFB	0 *
510	Fuhrpark ohne Vstabszug	74762 4215 78978	50621 2 24141 1	4215 11488-	43348 35629	0 IFB	0 *
520	sonst. Fuhrpark w.w.s.mit Vst Abzug	0 9300 9300	0 2 0 1	9500 950-	8350 950	0 IFB	0 *
801	Patente,Entwicklungs- u. Testanlagen	1053824 0 1053824	95649 1 958174	48436-	47213 1006611	0 IFB	0 *
830	Beteiligung an ASP Lab Automation	0 249971 249971	0 2 0	249971	249971 0	0 IFB	0 *
<b>S u m m e</b>		<b>8419227</b> <b>580155</b> <b>12453-</b> <b>8896829</b>	<b>3156197 2</b> <b>8263347 0</b> <b>1</b>	<b>590155</b> <b>0</b> <b>420447-</b>	<b>3325904</b> <b>8671341</b>	<b>0 IFB</b>	<b>0 *</b>

Z = Zugang      1 = Norm. AFA      5 = A.O. Abschz.      A = AFA-Veränd. VJ      BR: V = VE-AFA      IFB: Z = Zugang      V = Verwendung  
 U = Umbuchung      2 = AFA-P12      6 = Teilw. Abschz.      B = Sonet. BW. Veränd.      P = AFA-P12      A = Abgang      U = Umbuchung  
 G = Gesamtabgang      3 = Vorz. Abschz.      7 = Zuschreibung      G = GWG  
 T = Teilabgang      4 = Abschz. GWG      8 = Zuschuß      A = Ausld. Bet.

Wien, 27.11.2025

**ANHANG**

**ZUM JAHRESABSCHLUSS PER 28.02.2025**

## I. Anhang

### A. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

#### 1. Allgemeine Grundsätze

Der Jahresabschluß wurde auf Basis der Rechnungslegungsbestimmungen des österreichischen Unternehmensgesetzbuches (UGB) unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln, aufgestellt.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses wurde der Grundsatz der Vollständigkeit eingehalten.

Bei der Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung beachtet und eine Fortführung des Unternehmens unterstellt.

Dem Vorsichtsprinzip wurde dadurch Rechnung getragen, daß nur die am Abschlußstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen wurden. Alle erkennbaren Risiken und drohende Verluste wurden berücksichtigt.

#### 2. Anlagevermögen

##### a) Sachanlagevermögen

Die Gegenstände des Sachanlagevermögens wurden zu Anschaffungs/Herstellungskosten g. § 203 HGB bewertet, die um die planmäßigen Abschreibungen g. § 204 Abs 1 UGB vermindert sind.

Außerplanmäßige Abschreibungen g. § 204 Abs 2 UGB wurden nicht vorgenommen.

Die planmäßige Abschreibung wird linear vorgenommen.

Folgende Nutzungsdauer wird der planmäßigen Abschreibung zugrundegelegt:

Bilanzposition	Jahre	Prozent
Gebäude	30-50	2-3 %
Technische Anlagen und Maschinen	4-10	10-25 %
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	2-10	10-50 %

Soweit außerplanmäßige Abschreibungen vorgenommen wurden, sind diese in der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung gesondert ausgewiesen.

#### 3. Finanzanlagen, Beteiligungen

Die Beteiligung wurde zu den Anschaffungskosten bewertet.

#### 4. Vorräte

##### a) Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe

Die Bewertung der Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe erfolgte zu Anschaffungskosten g. § 206 UGB einschließlich Nebenkosten unter Beachtung des Niederstwertprinzips.

**b) Noch nicht abrechenbare Leistungen**

Die Bewertung der noch nicht abrechenbaren Leistungen erfolgte g. § 206 UGB zu durchschnittlichen Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten oder zu niedrigeren Tageswerten. Bei der Ermittlung der

Herstellungskosten wurden gem. § 203 Abs 3 UGB anteilige Gemeinkosten und Abschreibungen einbezogen, nicht aber Aufwendungen für Sozialeinrichtungen oder freiwilligen Sozialaufwand. Direkt zurechenbare Fremdkapitalzinsen g. § 203 Abs 4 UGB wurden in die Herstellungskosten nicht einbezogen.

Die Herstellungskosten wurden insoweit zurückgenommen, als dies für eine verlustfreie Bewertung notwendig ist.

Soweit Anzahlungen auf die noch nicht abrechenbaren/abgerechneten Leistungen erfolgt sind, wurden diese aktivisch abgesetzt und offen ausgewiesen.

**5. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände**

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind mit dem Nennwert angesetzt.

Bei den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen wurden die erkennbaren Einzelrisiken je nach den Umständen des Einzelfalles beurteilt. Es wurde der niedrigere beizulegende Wert ermittelt und angesetzt, indem die solcherart ermittelten Wertberichtigungen im Jahresabschluß aktivisch abgesetzt und offen ausgewiesen wurden

**6. Rückstellungen****a) Abfertigungsrückstellung**

Die Rückstellungen für Abfertigungen wurden entsprechend den Vorschriften des § 211 (2) UGB nach finanzmathematischen Grundsätzen berechnet und in die Bilanz eingestellt. Der Rechnungszinssatz wurde mit 2 % (Vorjahr: 2 %) angesetzt. Es wurde kein (Vorjahr: 0 %) Fluktuationsabschlag berechnet.

Pensionsantrittsalter lt. Abf. RST-Berechnung HR M/W 65/65

**b) Übrige Rückstellungen**

In den übrigen Rückstellungen wurden unter Beachtung des Vorsichtsprinzips alle im Zeitpunkt der Bilanzerstellung erkennbaren Risiken und der Höhe und dem Grunde nach ungewisse Verbindlichkeiten mit den Beträgen berücksichtigt, die nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung unter Einhaltung der einkommensteuerlichen Vorschriften erforderlich sind.

**7. Verbindlichkeiten**

Die Verbindlichkeiten sind unter Bedachtnahme des Grundsatzes der Vorsicht mit dem Rückzahlungsbetrag angesetzt.

**8. Währungsumrechnung**

Forderungen und Verbindlichkeiten sind mit dem Devisenkurs zum Zeitpunkt der Entstehung berechnet, wobei Kursverluste aus Kursänderungen zum Bilanzstichtag unter Berücksichtigung des strengen Niederstwertprinzips (Forderungen) bzw. des strengen Höchstwertprinzips (Verbindlichkeiten) berücksichtigt wurden.

**9. Änderungen von Bewertungsmethoden**

Die bisher angewandten Bewertungsmethoden wurden auch bei der Erstellung des vorliegenden Jahresabschlusses beibehalten.

**B. Erläuterungen zur Bilanz und zur Gewinn- und Verlustrechnung****10. Allgemeine Angaben**

Die Mitzugehörigkeit von Vermögensgegenständen oder Verbindlichkeiten zu anderen Bilanzposten ist, soweit erforderlich, in der Bilanz vermerkt.

**11. Erläuterungen zur Bilanz****a) Anlagevermögen****(1) Entwicklung**

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens und die Aufgliederung der Jahresabschreibung nach einzelnen Posten ist im Anlagenspiegel dargestellt.

**(2) Geringwertige Wirtschaftsgüter**

Die geringwertigen Wirtschaftsgüter wurden im Jahr der Anschaffung zu 100 % abgeschrieben.

**(3) Beteiligungen**

Das Unternehmen ist bei ASP Lab Automation AG, Heinrich-Hertz-Straße 32, D-25336 Elmshorn mit 20% beteiligt. Das Eigenkapital der ASP Lab Automations AG betrug per 31.12.2023 € 0,00 und das Ergebnis des letzten Geschäftsjahres, für das ein Jahresabschluss vorliegt weist einen Jahresfehibetrag von € 48.667,85 (per 31.12.2025) aus.

**b) Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und sonstige Forderungen**

Die Einzelwertberichtigungen zu Forderungen aus Lieferungen und Leistungen wurden entsprechend des Vorsichtsprinzips lt. UGB's gebildet und setzen sich wie folgt zusammen:

Bruttoforderungen	€ 8.495.994,85
Wertberichtigungen	€ 1.931.516,11
<b>Forderungen lt. Bilanz</b>	<b>€ 7.564.478,54</b>

Die Wertberichtigungen sind in der Bilanz bei den dazugehörigen Posten offen abgesetzt. Sämtliche Forderungen sind kurzfristig.

In den sonstigen Forderungen sind keine wesentlichen Erträge enthalten, die nach dem Bilanzstichtag zahlungswirksam werden.

**c) Ergebnisverwendung**

Es ist geplant den Jahresüberschuss 2024/2025 von € 432,6 Tsd auf das folgende Geschäftsjahr vorzutragen.

**d) Rückstellungen**o *Rückstellung für Abfertigungen*

Die Rückstellung für Abfertigungen wurde um € 246 Tsd. verringert.

o *Sonstige Rückstellungen*

Die sonstigen Rückstellungen setzen sich wie folgt zusammen.:

	28.02.2025 Euro	29.02.2024 Euro
Rückstellung für nicht konsumierte Urlaube	901.811,59	896.859,58
Rückstellung für Gewährleistung	1.100.000,00	876.950,00
Rückstellung für drohende Verluste	215.366,14	310.040,00
Rückstellung für Rechts- und Beratungskosten	45.800,00	45.800,00
<b>Summe</b>	<b>2.262.977,73</b>	<b>2.129.649,58</b>

**e) Verbindlichkeiten**

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen entsprechen den Saldenkonti.  
Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sind in der Anlage zur Bilanz im Detail dargestellt.  
Darstellung der Verbindlichkeiten nach Restlaufzeiten (in Tsd. €)

	Gesamt	< 1 Jahr	1-5 Jahre	> 5 Jahre	Besicherung
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0	0			nein
Verbindlichkeiten aus L+L	2.300	2.300			nein
Verbindlichkeiten gegenüber Abgabenbehörden	425	425			nein
Verbindlichkeiten gegen Sozialversicherungsträgern	324	324			nein
Verbindlichkeiten sonstige verschiedene	339	313	26		nein
<b>Summen</b>	<b>3.388</b>				

In den sonstigen Verbindlichkeiten sind Aufwendungen in Höhe von € 339.032,69 (Vorjahr tsd € 308) enthalten, die erst nach dem Bilanzstichtag zahlungswirksam werden.

**3. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung****f) Gesamtkostenverfahren**

Die Gewinn- und Verlustrechnung wird nach dem Gesamtkostenverfahren erstellt.

(1) **Umsatzerlöse**

Inlands- und Auslandsumsätze ( in Tsd€ )	Geschäftsjahr	Vorjahr
<u>Inlandsumsätze</u>		
Elektrotechnik	25.127	40.330
Fördertechnik	8.178	7.883
Elektroakustik	887	994
sonstige	3.032	2.855
<u>Inneregemeinschaftliche Lieferungen</u>		
Fördertechnik	5.386	5.875
<u>Exportumsätze</u>		
Fördertechnik	10.652	9.668
<b>Summe</b>	<b>53.292</b>	<b>67.605</b>
Vorausfakturierte Leistungen	5.814	6.927
<b>Betriebsleistung laut Gewinn und Verlustrechnung</b>	<b>47.448</b>	<b>60.678</b>

## (2) Personalaufwand

Der Personalaufwand ist in der Gewinn- und Verlustrechnung aufgegliedert. Die durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer während des Geschäftsjahres, gegliedert nach Arbeitern und Angestellten, beträgt

Dienstnehmer	Geschäftsjahr	Vorjahr
Arbeiter	126	138
Angestellte	91	93
<b>Dienstnehmer insgesamt</b>	<b>217</b>	<b>231</b>

## (3) Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind in der Gewinn- und Verlustrechnung aufgegliedert.

Der Aufwand für Abschlussprüfung in 2024/25 beträgt € 21.600,00 (Vorjahr Tsd € 22) exklusive Barauslagen.

Die Leasing- bzw. Mietaufwendungen für nicht in der Bilanz ausgewiesene Anlagen betragen rund Tsd. € 206 im Folgejahr und rund Tsd. € 1.030 in den folgenden fünf Jahren.

## (4) Steuern vom Einkommen und Ertrag

Die ausgewiesenen Ertragsteuern entfallen zur Gänze auf das Ergebnis der ordentlichen Geschäftstätigkeit

Die latenten Steuern entstanden durch die Differenz des Ansatzes nach UGB und Steuerrecht bei der

a) Abfertigungsrückstellung

b) der linearen zur degressive Abschreibung

Die Bewertung erfolgte mit einem Steuersatz von 23%

	28.02.2025 Euro	29.02.2024 Euro
Latente Steuern Abfertigungsrückstellung	141.819,79	108.564,87
Latente Steuern Abschreibung	-8.059,49	-21.772,10
<b>Summe</b>	<b>133.760,30</b>	<b>86.792,77</b>

**B. Sonstige Angaben**

**1. Organe der Gesellschaft**

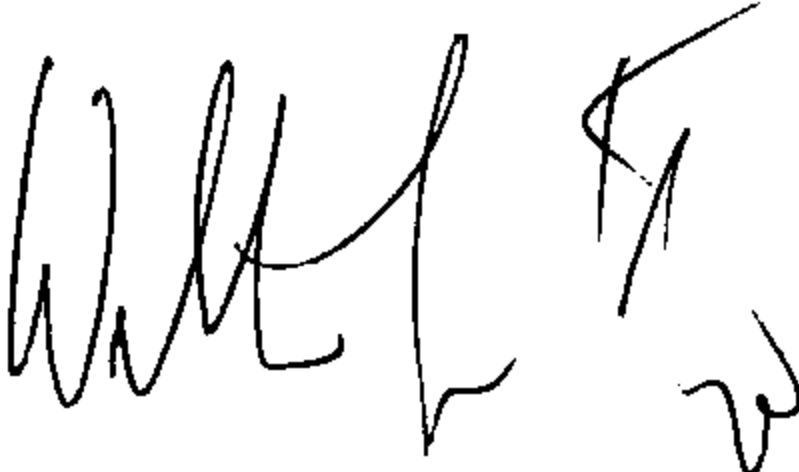
Im Geschäftsjahr war als Geschäftsführer tätig:  
Herr Mag. Walter Sumetzberger, geb. 28.05.1960  
vertritt seit 23.02.2023 selbständig

**2. Konzernverhältnisse**

Die Gesellschaft ist in keinen Konzernabschluss einbezogen.

**C. Wesentliche Ereignisse nach dem Abschlussstichtag**

Diesbezüglich wird auf den Lagebericht vom 28.02.2025 verwiesen.

Wien, 27.11.2025 

**1) GESCHÄFTSVERLAUF DER GESELLSCHAFT DES ABGELAUFENEN GJ 2024/25**

Die weiterhin hohe Inflation und die zu deren Bekämpfung eingesetzte Hochzinspolitik brachten und bringen immer noch die Baubranche in eine schwierige Situation, die sich auch auf das Baunebengewerbe durchschlägt: der Wohnbaumarkt ist komplett zusammengebrochen und diverse große und kleinere Immobilienkonzerne und -gesellschaften sind in die Pleite geschlittert oder mussten aufgefangen werden. Unsere Auslastung mit Aufträgen war trotzdem gut, wir konnten unser eigenes Stammpersonal ausreichend beschäftigen. In der Rohrpost und Fördertechnik, die zum überwiegenden Teil exportorientiert sind, bereiten die gestiegenen Arbeitskosten Probleme für unsere internationale Wettbewerbsfähigkeit, aber durch unseren Technologievorsprung konnten wir die erhöhten Kosten an unsere Kunden weitergeben.

**Investitionen:**

Die Gesamtsumme der Investitionen im abgelaufenen Geschäftsjahr beläuft sich auf ca. TEUR 590, davon Beteiligungen TEUR 250, Werkzeuge, Maschinen und Formen TEUR 210, Entwicklungskosten Rohrpostsysteme TEUR 63, Fuhrpark TEUR 25, Betriebserweiterung TEUR 22 und Betriebs- und Geschäftsausstattung TEUR 20.

**ERGEBNISENTWICKLUNG IM GESCHÄFTSJAHR 2024/25**

Die Umsatzerlöse sind auf TEUR 44.528 gesunken, dies ist darauf zurückzuführen, dass die TGA-Aufträge zurückgegangen sind.

In 2024/25 kam es zu einer Bestandsveränderung von TEUR 576 aufgrund der Zunahme des Bestands an nicht abrechenbaren Leistungen aus angearbeiteten, aber bis zum Bilanzstichtag noch nicht abgeschlossenen Anlagenerrichtungsprojekten. Der Bestand der vorausfakturierten Leistungen ist von TEUR 6.927 auf TEUR 5.814 gesunken.

Die Abnahme der Position „Materialaufwand und bezogene Leistungen“ korrespondiert mit der Abnahme der Umsatzerlöse.

Der Personalaufwand ist im Vergleich zum Umsatzrückgang nur geringfügig gesunken, da unser Stammpersonal nach wie vor voll ausgelastet ist und sich der Umsatzrückgang nur in der Abnahme der bezogenen Leistungen widerspiegelt.

Die Abschreibungen sind von TEUR 438 auf TEUR 420 geringfügig gesunken.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind von TEUR 5.089 auf TEUR 4.059 gesunken.

**LAGEBERICHT**  
zur Bilanz zum 28.02.2025

Kennzahlen (alle in T€)

	2024/25	2023/24	Veränderung T€	%
<b>1. Umsatzerlöse</b>	<b>44528</b>	<b>62655</b>	<b>-18127</b>	<b>28,93</b>

Erlöse sind von TEUR 62.655 auf TEUR 44.528 gesunken.

**2. Ergebnis vor Steuern (EBIT)**

	2024/25	2023/24
Ergebnis vor Steuern	493	525
+Zinsen und ähnl. Aufwendungen	<u>4</u>	<u>37</u>
<b>EBIT</b>	<b>497</b>	<b>562</b>

Im Bereich des EBIT's ergab sich eine Abnahme von TEUR 65 oder 11,57%.

**3. Umsatzrentabilität**

	2024/25	2023/24
EBIT	497	562
Umsatzerlöse	44528	62655
<b>EBIT / Umsatzerlöse</b>	<b>1,12%</b>	<b>0,90%</b>

Die Umsatzrentabilität hat sich gegenüber dem Vorjahr von 0,90% auf 1,12% erhöht.

**4. Eigenkapitalrentabilität**

	2024/25	2023/24	
Ergebnis vor Steuern	493	525	
	28.02.2025	29.02.2024	28.02.2023
Eigenkapital	6 443	6 028	5 668
Durchschnittl. EK	6 236	5 848	
<b>Ergebnis v. Steuern / Eigenkapital</b>	<b>7,91%</b>	<b>8,98%</b>	

Infolge der Abnahme des Jahresgewinns 2024/25 kam es zu einer Minderung der Eigenkapitalrentabilität von 8,98% auf 7,91%.

**5. Gesamtkapitalrentabilität**

	2024/25	2023/24	
EBIT	497	562	
	28.02.2025	29.02.2024	28.02.2023
Gesamtkapital	21715	27113	23284
Durchschn. GK	24414	25199	
GK Rentabilität	2,04%	2,23%	

Da das EBIT in größerem Ausmaß als das durchschnittliche GK gesunken ist, hat sich die Gesamtkapitalrentabilität leicht von 2,23% auf 2,04% vermindert.

**6. Nettoverschuldung**

Verzinsliches Fremdkapital	28.02.2025	29.02.2024
Verbindl. Kreditinstitute	0	200
RST f. Abfertigungen	<u>3 336</u>	<u>3 582</u>
Summe verzinsl. Fremdkapital	3 336	3 782
Flüssige Mittel	-1 673	-4 716
Nettoverschuldung	1 663	- 934

Die Nettoverschuldung zeigt eine Zunahme um TEUR 2597 oder 278,05%, dies ist auf die Senkung der Flüssigen Mittel zurückzuführen.

**7. Working Capital**

	28.02.2025	29.02.2024
Umlaufvermögen	17845	23168
-langfristiges Umlaufvermögen	82	82
=kurzfristiges Umlaufvermögen	17763	23086
Fremdkapital	15273	21086
-langfristiges Fremdkapital	3336	3582
=kurzfristiges Fremdkapital	11937	17504
Working Capital	5826	5582

Das Working Capital hat in 2024/25 um TEUR 244 oder 4,37% zugenommen. Grund dafür ist die stärkere Abnahme des kurzfristigen Fremdkapitals im Vergleich zum kurzfristigen Umlaufvermögens.

**8. Eigenkapitalquote**

	28.02.2025	29.02.2024
Eigenkapital	6443	6028
Gesamtkapital	21715	27113
EK Quote	29,67%	22,23%

Die Bilanzsumme (Gesamtkapital) ist im Vergleich zum Vorjahr gesunken. Außerdem ist das Eigenkapital leicht angestiegen. Die Eigenkapitalquote ist daher von 22,23% auf 29,67% gestiegen.

**9. Nettoverschuldungsgrad**

	28.02.2025	29.02.2024
Nettoverschuldung	1663	- 934
Eigenkapital	6443	6028
Nettoverschuldungsgrad	25,81%	-15,49%

**10. Cash Flow**

Das Eigenkapital ist zum Vorjahr um TEUR 415 angestiegen.

**2) VORGÄNGE VON BESONDERER BEDEUTUNG NACH DEM SCHLUSS DES GESCHÄFTSJAHRES**

Die Herausforderungen durch die hohe Inflation und die steigenden Arbeitskosten bestehen weiterhin. Um die Preissteigerungen bei unseren Lieferanten zu bewältigen wird wie gehabt die Vorausplanung verstärkt, langfristige Rahmenverträge mit Lieferanten geschlossen und Lagerbestände – wie schon im Vorjahr – weiter aufgebaut. Aufträge werden wo immer es geht mit Index-Klauseln abgeschlossen.

Um in der Rohrpost den technologischen Vorsprung zu unseren Mitbewerbern zu halten, setzen wir auf eine intensivere Kooperation mit unseren Partnern.

**3 ) VORAUSSICHTLICHE GESCHÄFTSENTWICKLUNG – AUSSICHTEN GI 2025/26**

Großprojekte mit einem Volumen von über 25 Mio bilden einen soliden Grundstock für die Auslastung im Geschäftsbereich TGA für 2025/26.

Für die Grundausrüstung haben wir weiters unseren langjährigen Kundenstock im öffentlichen und privaten Bereich, welcher uns eine laufend stabile Auftragslage sichert.

Erfolgsversprechend ist auch die breite Aufstellung unserer Geschäftsfelder, wo wir die komplette Haustechnik anbieten können: Starkstrom- und Schwachstrominstallationen, inkl. Brandmelde- und Alarmanlagen, Sicherheitstechnik, Evakuierungsanlagen, Medientechnik bis hin zu Heizung/Lüftung/Sanitär und dem Geschäftsfeld erneuerbare Energien/Photovoltaik.

Im Geschäftsbereich Rohrpost und Fördertechnik starten wir mit einem guten Auftragsstand ins neue Geschäftsjahr. Dabei ist hervorzuheben, dass mehr als 90% des Umsatzes in diesem Geschäftsbereich durch Exportgeschäfte erzielt werden. Wir liefern unsere Anlagen in mehr als 72 Länder auf allen 5 Kontinenten.

Eine sehr positive Marktentwicklung haben wir durch unsere Technologieführerschaft im Bereich Anbindung der Rohrpost an die Labor Automatisierung mit der Erfindung eines innovativen zum Patent angemeldeten Proben Transport Einsatzes erzielt. Dieses Produkt ist konkurrenzlos und wurde bereits beim größten Krankenhaus Projekt in Europa dem Zentralkrankenhaus in Aarhus erfolgreich eingesetzt. Es verhindert die Hämolyse bei einzeln zu transportierenden Blutproben. Diese Erfindung ermöglicht es uns den Marktanteil in den Hoch-Technologie-Märkten weiter zu erhöhen und über die 60% Marke zu steigern.

Unsere RP-Entwicklungsabteilung mit unseren 12 Entwicklungsingenieuren arbeitet erfolgreich an der Weiterentwicklung von vollautomatischen Anlagen im Industriebereich, sodass zu unserem Hauptmarkt im Krankensektor auch weitere Branchen erschlossen werden.

Aufgrund unserer Technologieführerschaft sehen wir die Auftragslage in unseren Exportmärkten weiterhin leicht steigend.

Im Bereich Fördertechnik sichert ein mit dem KAV 2020 abgeschlossener 10 Jahre laufender Reinvest- und Wartungsvertrag die langfristige Auslastung.

Insgesamt wird für alle Unternehmen der Sumetzberger-Gruppe ein +/- gleichbleibender Umsatz im Vergleich zum Vorjahr erwartet. Allerdings kann es zu leichten Verschiebungen zwischen den Gesellschaften kommen, da wir verstärkt TGA-Aufträge über die Sumetzberger TGA GmbH abwickeln werden.

Das Jahresergebnis für 2025/26 wird auf jeden Fall im positiven Bereich liegen.

Das geplante Umsatzvolumen 2025/2026 nach Produktgruppen:

Elektroanlagenbau	42,00 %
Rohrpostanlagen	42,00 %
Fördersysteme	8,00 %
Sicherheits-/AV-Technik	5,00 %
Gebäudetechnik	3,00 %

#### **4) PERSONAL**

Beschäftigte im GJ 2024/2025: im Durchschnitt 217

– davon 126 Arbeiter, 91 Angestellte

#### **5) FORSCHUNG UND ENTWICKLUNG**

Die Innovationsstrategie der Ing. Sumetzberger GMBH. fokussiert sich auf den Bereich Rohrpostsysteme /Fördertechnik, da in den weiteren Leistungsbereichen Elektroanlagenbau, HKLS, Gebäudeautomation, Medien- & Sicherheitstechnik die Kernkompetenzen in der Planung, Projektierung, Montage und Service liegen.

Die Kernkompetenz bzw. der Forschungsschwerpunkt im Geschäftsbereich Rohrpostsysteme ist die technologiebasierte Forschungsstrategie zur Entwicklung innovativer Lösungen für effiziente Logistik- und Automatisierungsprozesse im Gesundheitswesen (Krankenhäuser, Apotheken) und Industrie (Pharmaunternehmen, Stahlindustrie). Die Entwicklungsabteilung im Headquarter Wien Simmering ist bestrebt, stetig innovative Lösungen und Konzepte für die immer höher werdenden Anforderungen und Bedürfnisse des Marktes zu finden und dadurch Marktvorteile zu sichern. Die wettbewerbsorientierte Innovationsstrategie richtet sich nach den Anforderungen der bestehenden Kundensegmente und mit der individualisierung der Produkte an diverse Ansprüche und Vorgaben (LOI). Die prozessorientierte Innovationsstrategie treibt das Unternehmen zur stetigen Verbesserung der Produktions- und Fertigungsmethoden sowie zur Optimierung der internen Prozesslandschaft (Fertigung, Logistik, Management, Qualität, Organisation und Personal) und zu laufenden Qualifizierungsmaßnahmen des Personals, um den immer höher werdenden Qualitäts- und Leistungsansprüchen des Marktes gerecht werden zu können.

FTI – Management des Unternehmens zeichnet sich durch partizipativen Führungsstil der Forschungs- & Entwicklungsabteilung aus, welche ebenfalls die IPR- Maßnahmen strategisch plant und umsetzt. Die Qualitäts- & Technologie Marke „Sumetzberger“ und deren Produkte bzw. Lösungen sind durch 22 IPR - Maßnahmen (Patente, Gebrauchsmuster, Markenschutz)

**LAGEBERICHT**

zur Bilanz zum 28.02.2025

geschützt, welche auf nationaler, europaweiter und weltweiter Ebene wirken und den Technologievorsprung zum Mitbewerber absichern.

Ing. Sumetzberger GMBH. hat sich im Einsatz von Rohrpostanlagen bereits frühzeitig auf den Transport von Proben, Kleinteilen, Medikamenten und Geld spezialisiert und für diese Bereiche Lösungen konzipiert, die volle Integration in Automatisierungs-, Fertigungs- oder andere Prozesse ermöglichen. Insgesamt geht der Trend in unserer Branche in den letzten Jahren in zunehmendem Maße in Richtung erhöhte Automatisierung, was sich etwa an Projekten zum vollautomatischen Probenhandling, d.h. Transport und Übergabe von Blutproben an Analyselinien in Labors zeigt. Dies gilt sowohl für Krankenhäuser wie auch für Industrieanwendungen.

Die Entwicklungsschwerpunkte liegen in folgenden Bereichen:

- Individualisierung der Automatisierungsprozesse Krankenhausrohrpost
- Entwicklung und Optimierung der Steuerungs- und Leistungsprozesse durch innovative HW & SW Lösungen
- Entwicklung kundenspezifischer Lösungen im Bereich Ergonomie, Arbeitssicherheit & Hygiene
- Prozessautomation, Dokumentation und Einbindung im Qualitätssicherungsprozesse der Intralogistik Lösungen
- Neuestes Forschungs- und Entwicklungsprojekt ist das Projekt „virus shield“, wo durch neue Virenschutz-Technologie die Kontaminierung durch Viren bei Rohrposttransporten verhindert wird.

**6) ZWEIGNIEDERLASSUNGEN**

Es gibt keine Zweigstellen.

**7) NICHTFINANZIELLE LEISTUNGSFAKTOREN GJ 2024/2025****7.1. langfristige Personalpolitik**

Im Rahmen der Projektkalkulation wird die benötigte Arbeitszeit kalkuliert und aufgrund der nötigen Stunden auch der Personaleinsatz ermittelt. Das Eigenpersonal ist vollständig ausgelastet, die zusätzlich erforderlichen Ressourcen werden mit Leihpersonal nach Bedarf ergänzt.

Im Rahmen von regelmäßig stattfindenden Profitcenter-Leiter-Besprechungen werden auch die Effizienz und die Qualität des eingesetzten Personals besprochen und im Bedarfsfall auch die entsprechenden Maßnahmen gesetzt.

Zu diesem Zweck gibt es auch eine Intranet-Plattform mit exakter Personalplanung.

Nach Vereinbarung werden bei erfolgreichen Projektabschlüssen Erfolgsprämien ausgezahlt.

Um den auch in unserer Branche vorhandenen Facharbeitermangel zu begegnen waren bei Ing. Sumetzberger GMBH im Geschäftsjahr 2024/25 35 Lehrlinge in Ausbildung.

## 7.2 UMWELTSCHUTZ

### Abfallentsorgung Konzeptbeschreibung

Es gibt im Unternehmen einen mit der Abfallentsorgung beauftragten Mitarbeiter.

Es gibt eine exakte Mülltrennung nach z.B. Altmetalle, Bauschutt, Leuchtmittel, Batterien, Bildschirmgeräte, usw. Die jeweiligen Stoffe werden in Container getrennt gesammelt und regelmäßig abtransportiert. Unsere Vertragspartner diesbezüglich sind Saubermacher Bau Recycling & Entsorgung GmbH Wien, Kranner GmbH Wien, Bunzl & Biach Wien und Barcal GesmbH Enzersdorf.

Des Weiteren werden einzelne Professionisten vertraglich zur eigenständigen Entsorgung der von ihnen verursachten Abfälle verpflichtet.

Die Abholung und Entsorgung der Abfälle wird an Hand folgender Unterlagen aufgezeichnet und nachgewiesen

- Für nicht gefährliche Abfälle mit Lieferscheinen und Baurestmassennachweis
- Für gefährliche Abfälle mit Begleitscheinen

Diese Aufzeichnungen werden aufbewahrt und können eingesehen werden.

## 8) Risikomanagementziele und -methoden, einschließlich der Methoden zur Absicherung aller wichtigen Arten geplanter Transaktionen; Preisänderungs-, Ausfall-, Liquiditäts- und Cashflow-Risiken

Das Risikomanagement besteht in der laufenden Erstellung interner Berichte zu den Projekten und deren Durchsicht und Besprechung durch das Management.

Die Projekte werden durch das Controlling überwacht, es besteht hier ein entsprechendes Software-Tool zur Kostenüberwachung. Ziel des Risikomanagements in diesem Bereich ist, durch Mehrkosten bei der Projektabwicklung entstehende Verlustprojekte rechtzeitig zu erkennen und entsprechende Maßnahmen zu setzen; diese bestehen - sofern vertraglich

**LAGEBERICHT**  
zur Bilanz zum 28.02.2025

möglich - in der Verrechnung der Mehrkosten an den Kunden oder in der Vornahme von Kosteneinsparungen in anderem Bereichen des Projekts.

Durch die Geschäftsführung wird auch auf monatlicher Basis die Ergebnisentwicklung überwacht.

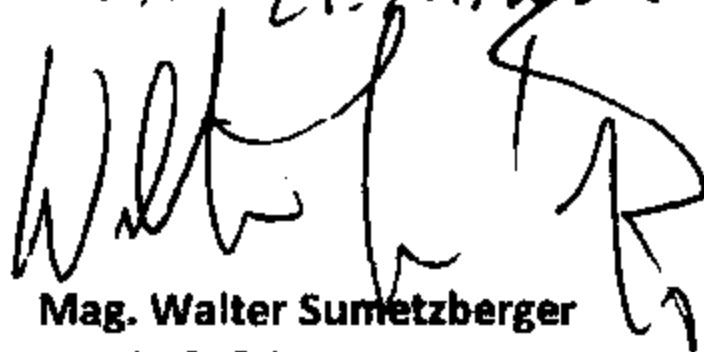
**Preisänderungsrisiken:** Diese bestehen im Wesentlichen einkaufsseitig (Material, bezogene Leistungen). Dieses Risiko wird zum Teil durch längerfristige Lieferverträge, zum Teil durch Preisvergleiche mehrerer Anbieter und die Auswahl eines preisgünstigen Anbieters vermindert.

**Ausfallsrisiko:** Dieses Risiko besteht in Form möglicher Ausfälle im Bereich von Kundenforderungen. Der Forderungsausstand und die Entwicklung des Zahlungsverhaltens von Kunden wird laufend überwacht. Bifanziell wird durch die Bildung entsprechender Wertberichtigungen Sorge getragen. Sofern sich die Bonität eines Kunden verschlechtert, werden Zahlungspläne oder andere erleichternde Maßnahmen mit dem Kunden vereinbart. Mahnungsläufe werden in regelmäßigen Abständen durchgeführt. Die Eintreibung der Kundenforderungen erfolgt durch einen Rechtsanwalt.

**Liquiditäts- und Cash Flow Risiken:** Es wird jeweils darauf geachtet, dass ausreichende Kreditlinien zur Abdeckung des Liquiditätsbedarfs des Unternehmens vorhanden sind. Aufgrund des vorhandenen Eigenkapitals und durch ein vorausschauendes Liquiditätsmanagement werden auch größere Investitionen mittels Eigenkapital getätigt. Zur Abdeckung eines Liquiditätsbedarfs in USD (im Bereich des Einkaufs) werden USD Kontokorrentkonten geführt.

Wien, am

27.11.2025



**Mag. Walter Sumetzberger**  
Geschäftsführer

## Beilage II

# Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und  
Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

## Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr. 140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

## I. TEIL

### 1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

### 2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

### 3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

### 4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissensklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteidisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

### 5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 ESIG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch

mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

### 6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

### 7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungshelfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

## 8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogener Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder berufsüblich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

## 9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

## 10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufsüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

## 11. Honoraranspruch

(1) Unverbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

## 12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft, aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmern gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä. gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

### 13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder unzulässig, können diese ersatzweise im Vollaussdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

### 14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

## II. TEIL

### 15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichtet und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.